

Satzung der Schüler*innenvertretung am Gymnasium Adolfinum

1. Allgemeines

- 1.1. Die Schüler*innenvertretung (SV) des Gymnasium Adolfinum in Moers vertritt die Interessen der gesamten Schülerschaft. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der Schüler*innen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu vertreten und aktiv das Schulleben zu gestalten.
- 1.2. Die Satzung der SV, als auch all ihre Regelungen und Beschlüsse basieren auf den fundamentalen Werten der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Es gelten grundsätzlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW sowie die Verordnungen des Kreises Wesel und der Stadt Moers.
- 1.3. Die Schülerverepreter*innen sind in der Ausführung ihres Amtes der Schülerschaft gegenüber verantwortlich und verpflichtet, an allen Sitzungen ihrer Gremien teilzunehmen.
- 1.4. Die Schülerverepreter*innen sind verpflichtet, Beschlüsse von Gremien der SV auszuführen, in den Gremien über ihre Tätigkeit zu berichten und Informationen weiterzugeben.
- 1.5. Es besteht eine allgemeine Ladungsfrist von sieben Tagen. Eine Ausnahme bildet hierbei der ExeR (s. Punkt 2.4.4.1.)
- 1.6. Ebenfalls besteht eine allgemeine Bewerbungsfrist von sieben Tagen.
- 1.7. Der Schülerrat (SR) ist verpflichtet, sich solange an die Wahlordnung zu halten, bis eine neue beschlossen wird.

2. Gremien

2.1. Gremien der SV

Der SV gehören folgende Gremien an:

- Schülervollversammlung
- Schülerrat
- Exekutivrat
- Unterstufenrat
- Mittelstufenrat
- Oberstufenrat

Zur besseren Lesbarkeit wird nur am Ende des Wortes gegendert, allerdings sind immer ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen.

2.2. Schülervollversammlung

- 2.2.1. Die Schülervollversammlung (SVV) ist die Versammlung aller Schüler*innen. Den Vorsitz hat der/die Schülersprecher*in inne.
- 2.2.2. Die SVV kann mit einem Fünftel der Schülerschaft oder mit einer 2/3-Mehrheit vom ExeR bzw. des SR einberufen werden.
- 2.2.3. Die SVV kann beim aktuellen Schülersprecherteam die Wahl des nächsten Schülersprecherteams durch die SVV beantragen.
- 2.2.4. Der SR und der ExeR können mit einer 2/3-Mehrheit Anträge und Entscheidungen an die SVV übergeben.
- 2.2.5. Wenn die SVV nicht vollständig zusammentreten kann, um abzustimmen, dann werden in jeder Klasse bzw. in jeder Jahrgangsstufe einzeln die Stimmzettel abgegeben. Dieser Prozess wird durch mindestens ein Mitglied des ExeR begleitet und überwacht. Die Stimmzettel werden dann in das SV Büro gebracht und dort vom Schülersprecherteam und dem ExeR ausgezählt.

2.3. Schülerrat

- 2.3.1. Der Schülerrat (SR) ist das oberste beschlussfassende Gremium der SV. Den Vorsitz hat der Schülersprecher*in inne.
- 2.3.2. Dem SR gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an: Die Klassensprecher*innen der Klassen der Sekundarstufe I sowie je ein(e) Vertreter*in pro angefangene 20 Schüler*innen in jeder Jahrgangsstufe der Sekundarstufe II.
- 2.3.3. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des SR die Mitglieder des ExeR, sofern sie nicht gemäß 2.3.2. Stimmrecht besitzen, die stellvertretenden Klassensprecher*innen der Sekundarstufe I und die Stellvertretungen der Jahrgangsstufenvertreter*innen der Sekundarstufe II, die SV-Verbindungslehrer*innen sowie alle Kandidaten*innen auf ein in der jeweiligen Sitzung zu besetzendes Amt teil.
- 2.3.4. Der ExeR kann jederzeit Gäste zum SR einladen und um Redebeiträge bitten.
- 2.3.5. Alle Mitglieder des SR können im Vorfeld einer Sitzung Anträge beim Schülersprecherteam einreichen, über die der SR in seiner Sitzung abstimmen soll. Auch zu Beginn einer Sitzung können noch Eilanträge zur Tagesordnung hinzugefügt werden
- 2.3.6.1. Der SR trifft sich, wenn er vom ExeR oder vom Schülersprecherteam einberufen wird oder auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder an den ExeR.
- 2.3.6.2. In der Regel trifft sich der SR alle drei Monate. Die erste Sitzung des SR in einem neuen Schuljahr muss innerhalb der ersten vier vollständigen Schulwochen stattfinden.

Zur besseren Lesbarkeit wird nur am Ende des Wortes gegendert, allerdings sind immer ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen.

2.3.7. Der SR hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Schülersprecherteams, sofern diese Wahl nicht gemäß 2.2.3. erfolgt
- Wahl der Mitglieder des ExeR (s. Punkt 2.4.2.)
- Wahl der Schülervertreter*innen für die Schulkonferenz und ihrer Stellvertretung (s. Punkt 3.6.)
- Wahl der Mitglieder der Fachkonferenzen
- Wahl der Mitglieder der Schulpflegschaft
- Wahl der Mitglieder der Teilkonferenzen
- Wahl von Delegierten zur Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülervereinigungen (z.B. BSV, LSV)
- Wahl der SV-Verbindungslehrer*innen
- Wahl eines/einer Leiters*in des Ressorts Finanzen
- Wahl eines/einer Leiters*in des Ressorts Recht
- Wahl des/der Kassenprüfers*in
- Kenntnisnahme und Kontrolle von Berichten und Tätigkeiten des Schülersprecherteams und des Exekutivrates
- Beratung und Meinungsbildung in wichtigen Fragen der SV
- Beschlussfassung über ihm vorgelegte Anträge
- bei Notwendigkeit Einberufung der SVV (s. Punkt 2.2.2.)
- Abstimmung über eingebrachte Misstrauensanträge (s. Punkt 4.3.)
- Erlass und Änderung der SV-Satzung

2.3.8. Alle Schüler*innen können einen Antrag an den ExeR auf Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des SR als beratendes Mitglied stellen.

2.4. Exekutivrat

2.4.1. Der Exekutivrat (ExeR) ist ein beschlussfassendes Gremium der SV.

2.4.2. Der ExeR besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, wovon die Mitglieder des Schülersprecherteams geborene Mitglieder sind. Die übrigen Mitglieder werden vom SR gewählt.

2.4.3. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des ExeR sämtliche Leiter*innen der ständigen und temporären Ressorts, sofern sie nicht gemäß 2.4.2. Stimmrecht besitzen, sowie die SV-Verbindungslehrer*innen teil. Außerdem kann der ExeR jederzeit zu seinen Sitzungen weitere Schüler*innen und Referenten*innen einladen.

2.4.4.1. In der Regel wird zu Beginn des Schuljahres ein Turnus der Sitzungen des ExeR bestimmt. Dabei sollten die Sitzungen in der unterrichtsfreien Zeit aller Jahrgangsstufen stattfinden.

2.4.4.2. Wenn der ExeR in einer Dringlichkeitssitzung zusammentritt, ist er von der Ladungsfrist ausgenommen. Für eine solche Sitzung ist außerdem die Beschlussfähigkeit bereits bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erreicht. (*Punkt 4.1.2. gilt in dem Fall nicht*)

2.4.5. Der ExeR ist dem SR über seine Tätigkeiten Rechenschaft schuldig.

Zur besseren Lesbarkeit wird nur am Ende des Wortes gegendert, allerdings sind immer ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen.

2.4.6. Der ExeR ist für die Durchführung der Beschlüsse des SR zuständig und trägt dafür die Verantwortung.

2.4.7. Des Weiteren hat der ExeR folgende Aufgaben:

–Bestimmung der Leiter*innen für die ständigen Ressorts: Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen, USR, MSR, überschulische Zusammenarbeit, und Beschlusscontrolling, Patenschaften, OSR

–gegebenenfalls Einrichtung weiterer temporärer Ressorts für zunächst ein Schuljahr, sowie die Wahl von deren Leiter*innen

–Bericht über die Arbeit des ExeR an den SR

–gegebenenfalls Abhaltung eines Misstrauensvotums (s. Punkt 4.3)

2.4.8. Der ExeR kann Angelegenheiten der von ihm gewählten oder eingesetzten Ressorts und die diesbezüglichen Entscheidungen jederzeit an sich ziehen.

2.5. *Unterstufenrat*

2.5.1. Der Unterstufenrat (USR) ist die Vertretung der Schüler*innen der Klassen 5 bis 7.

2.6. *Mittelstufenrat*

2.6.1. Der Mittelstufenrat (MSR) ist die Vertretung der Schüler*innen der Stufen Sekundarstufe I ab Klasse 8.

2.7. *Oberstufenrat*

2.7.1. Der Oberstufenrat (OSR) ist die Vertretung der Schüler*innen der Sekundarstufe II (Oberstufe).

2.8.1. Stimmberechtigte Mitglieder der Räte der Ober-, Mittel- und Unterstufe sind die jeweiligen Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecher*innen und ihre Vertretungen.

2.8.2. Der ExeR kann neben diesen bereits stimmberechtigten Mitgliedern weitere Schüler*innen in den betreffenden Rat einberufen, die zuvor einen Antrag an den ExeR gestellt haben. Vor einer Entscheidung ist die jeweilige Meinung des/der Klassenlehrers*in einzuholen. Die Zahl der weiteren berufenen Schüler*innen ist auf zwei pro Klasse begrenzt.

2.8.3. Mit beratenden Stimmen nehmen an den Sitzungen, insofern sie nicht nach 2.8.1. stimmberechtigt sind, die jeweiligen Leiter*innen der betreffenden Ressorts teil. Die SV-Verbindungslehrer*innen haben ebenfalls die Möglichkeit, mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.8.4. Die Räte der Ober-, Mittel- und Unterstufe wählen aus ihren Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung.

2.8.5. Die Räte tagen nicht öfter als nötig. Einberufen wird die erste Sitzung des Schuljahres von dem/der jeweiligen Leiter*in des Ressorts und in den folgenden durch die jeweiligen Vorsitzenden.

2.8.6. Die Räte der Ober-, Mittel- und Unterstufe beraten über Angelegenheiten der jeweils betreffenden Stufen und stellen Anträge an den ExeR.

3. Ämter

3.1.1. Alle Ämter innerhalb der SV stehen grundsätzlich allen Schülern*innen offen, sofern dies nicht in einem Gesetz explizit anders geregelt ist.

3.1.2. *Innerhalb der SV stehen folgende Ämter zur Verfügung:*

- Schülersprecher*in und seine/ihre Stellvertretungen
- Klassensprecher*in und seine/ihre Stellvertretungen
- Jahrgangsstufensprecher*in und seine/ihre Stellvertretungen
- Mitglieder des ExeR
- Leiter*innen der Ressorts, darunter Leiter*in des Ressorts Finanzen
- Vorsitzende(r) des USB und ihre/seine Stellvertretung
- Vorsitzende(r) des MSR und ihre/seine Stellvertretung
- Vorsitzende(r) des OSR und ihre/seine Stellvertretung
- Schülervetreter*innen in der Schulkonferenz
- Mitglieder der Teilkonferenzen
- Delegierte zur Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülervereinigungen
- Kassenprüfer*in

3.2. *Schülersprecher*in*

3.2.1. Der/Die Schülersprecher*in und die zwei Stellvertreter*innen bilden das Schülersprecherteam.

3.2.2. Der SR wählt den/die Schülersprecher*in und die Stellvertretung, sofern diese Wahl nicht gemäß 2.2.3. erfolgt.

3.2.3. Der SR kann dem/der Schülersprecher*in oder den Stellvertretern*innen ein konstruktives Misstrauen aussprechen, wenn im gleichen Wahlgang ein neue(r) Schülersprecher*in bzw. ein neue(r) Stellvertreter*in gewählt wird.

3.2.4. Alle Kandidaten*innen für ein Amt im Schülersprecherteam müssen mindestens in der Klasse 8 oder höher sein.

3.2.4. Das Schülersprecherteam steht dem ExeR, der SVV sowie dem SR vor und leitet deren Sitzungen.

3.2.5. Das Schülersprecherteam vertritt die Schülerschaft nach außen hin.

Zur besseren Lesbarkeit wird nur am Ende des Wortes gegendert, allerdings sind immer ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen.

3.2.6. Das Schülersprecherteam begleitet die Arbeit der verschiedenen Ressorts.

3.2.7. Das Schülersprecherteam ist dem SR gegenüber verantwortlich.

3.3. *Klassensprecher*innen*

3.3.1. Die Klassensprecher*innen und die Stellvertretungen werden durch die jeweiligen Klassen gewählt.

3.3.2. Die Klasse kann ihrem/ihrer Klassensprecher*in oder der Stellvertretung das Misstrauen aussprechen, wenn im gleichen Wahlgang ein(e) neue(r) Klassensprecher*in bzw. eine neue Stellvertretung gewählt wird.

3.3.3. Die Klassensprecher*innen vertreten ihre Klassen gegenüber den Lehrern und als stimmberechtigte Mitglieder im SR.

3.3.4. Die Klassensprecherwahl wird in der Jahrgangsstufe 5 durch die SV durchgeführt. In den höheren Jahrgangsstufen kann dies nach Absprache erfolgen.

3.4. *Jahrgangsstufensprecher*innen*

3.4.1. Die Jahrgangsstufensprecher*innen und ihre Stellvertretungen werden durch die jeweilige Jahrgangsstufe gewählt. Für je angefangene 20 Schüler*innen wird ein(e) Vertreter*in und eine Stellvertretung gewählt.

3.4.2. Sätze 3.3.2. und 3.3.3. gelten entsprechend.

3.5. *Mitglieder des Exekutivrates*

3.5.1. Geborene Mitglieder des ExeR sind die Mitglieder des Schülersprecherteams.

3.5.2. Die übrigen 10 Mitglieder werden vom SR gewählt. Mindestens ein Mitglied des ExeR muss Schüler*in in der Unterstufe und ein Mitglied Schüler*in in der Mittelstufe sein. Sollte sich unter den ersten fünf Kandidaten*innen kein(e) Schüler*in der Unter- bzw. Mittelstufe befinden, so ersetzt der/die Kandidat*in aus der entsprechenden Stufe mit den meisten Stimmen das ExeR-Mitglied, welches die wenigsten Stimmen in der Wahl erlangt hat.

3.5.3. Die einzelnen Mitglieder des ExeR müssen dem SR über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen und sich eventuell verantworten.

3.6. *Schülervertreter*innen für die Schulkonferenz*

3.6.1. Geborene stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind die Mitglieder des Schülersprecherteams. Die weiteren acht Schülervertreter*innen und die acht Nachrücker*innen werden unter Beachtung von § 63 Abs. 3 SchulG vom SR gewählt.

3.6.2. Sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz verhindert, werden sie durch die Nachrücker*innen vertreten. Die Vertretungsreihenfolge richtet

Zur besseren Lesbarkeit wird nur am Ende des Wortes gegendert, allerdings sind immer ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen.

sich nach der Zahl der bei der letzten Wahl zur Zusammensetzung der Schulkonferenz erreichten Stimmen.

3.6.3. Die einzelnen Schülervertreter*innen in der Schulkonferenz, als auch die Nachrücker*innen sind dem SR über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.

3.6.4. Die Schülervertreter*innen in der Schulkonferenz sind souverän und frei in ihren Entscheidungen. Sie werden aber dazu angehalten, sich im Vorfeld der Sitzungen mit dem ExeR und dem Schülersprecherteam zu beraten, um ihr Amt im Sinne der Schülerschaft und den Gremien der SV ausüben zu können.

3.7. *Leiter*innen der Ressorts*

3.7.1. Der ExeR wählt die Leiter der ständigen Ressorts. Diese sind:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Aktionen
- überschulische Zusammenarbeit
- Sitzungsmanagement und Beschluss-Controlling
- Fortbildung (beinhaltet auch die SV-Fahrt)
- Patenschaften

Das Ressort Finanzen und das Ressort Recht, als auch die Leiter*innen werden laut Punkt 2.3.6. vom SR gewählt.

3.7.1.1. *Öffentlichkeitsarbeit*

Der/Die Leiter*in des Ressorts für Öffentlichkeitspräsenz und -arbeit (O.P.A.) ist verantwortlich für die Arbeit und die Projekte, die sich mit der außer- und innerschulischen Öffentlichkeit beschäftigen. Dazu gehört das logistische Management bei öffentlichen Auftritten. Er/Sie ist dafür verantwortlich, nach außen hin ein positives Bild der SV zu vermitteln.

3.7.1.2. *Aktionen*

Der/Die Leiter*in des Ressorts für Aktionen ist verantwortlich für alle innerschulischen Aktionen der SV. Dazu gehören in der Regel die Weihnachtsaktion, die Osteraktion sowie die Valentinstagsaktion. Das Durchführen obiger Aktionen und das Vorstellen neuer Aktionen vor dem ExeR gehören ebenfalls zum Aufgabenbereich des Ressorts.

3.7.1.3. *Unterstufenrat*

Der/Die Leiter*in des Ressorts für den USR ist verantwortlich für die Begleitung der JSV. Er/Sie nimmt beratend an den Sitzungen des USR teil, berät die Sprecher*innen des USR und berichtet dem ExeR regelmäßig.

3.7.1.4. *Mittelstufenrat*

Der/Die Leiter*in des Ressorts für den MSR ist verantwortlich für die Begleitung des MSR. Er/Sie nimmt beratend an den Sitzungen des MSR teil, berät die Sprecher*innen des MSR und berichtet dem ExeR regelmäßig. Nur Schüler*innen der Mittelstufe können für diese Amt gewählt werden.

3.7.1.5. *Oberstufenrat*

Der/Die Leiter*in des Ressorts für den OSR ist verantwortlich für die Begleitung des Oberstufenrates und berichtet dem ExeR über alle Belange der Oberstufe und berät ihn in allen Angelegenheiten der Oberstufe. Nur Schüler*innen der Oberstufe können für diese Amt gewählt werden.

3.7.1.6. *Recht*

Der/Die Leiter*in des Ressorts für Recht ist verantwortlich für die rechtlichen Belange der SV. Er/Sie erwirbt sich Sachkunde in den wesentlichen Bereichen des Schulrechts, berät den ExeR sowie die Schüler*innen in schulrechtlichen und weiteren juristischen Fragen.

3.7.1.7. *Finanzen*

Der/Die Leiter*in des Ressorts für Finanzen ist verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten der SV und verwaltete die Kasse. Er/Sie ist dem ExeR über seine Tätigkeit Rechenschaft schuldig. Aufgrund der mit dem Amt einhergehenden Kontovollmacht können nur Schüler*innen der Klassen 9 oder höher, vorzugsweise der Klasse 10 kandidieren. Das Amt wird erst neu besetzt, wenn der/die Leiter*in des Ressorts die Schule verlässt oder durch ein konstruktives Misstrauensvotum durch den SR ersetzt wird.

3.7.1.8. *Kassenprüfer*in*

Der/Die Kassenprüfer*in ist dafür zuständig, die Finanzen der SV zu kontrollieren und sicherzustellen, dass das Geld im Sinne der SV und ihrer Gremien eingesetzt wird. Aus diesem Grund darf der/die Kassenprüfer*in nicht Teil des Schülersprecherteams oder Leiter*in eines anderen Ressorts sein.

3.7.1.9. *Sitzungsmanagement und Beschluss-Controlling*

Der/Die Leiter*in des Ressorts für Sitzungsmanagement und BeschlussControlling ist für die Protokollierung von Sitzungen und Beschlüssen des SR verantwortlich. Hinzu kommt die Aufstellung der Tagesordnung, Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen und die Archivierung von Protokollen der Gremien der SV.

3.7.1.10. *Fortbildung*

Der/Die Leiter*in des Ressorts für Fortbildung ist verantwortlich für die Fortbildung der Mitglieder der SV. Das meint explizit die Beschäftigung mit und Sichtung von Fortbildungsmöglichkeiten, diese den Mitgliedern der SV vorzustellen und die Planung von Fortbildungen sowie die SVFahrt zu organisieren.

3.7.1.11. *Patenschaften*

Der/Die Leiter*in des Ressorts Patenschaften ist verantwortlich für die Organisation der Begleitung der 5. Klassen durch ältere Schüler (Patenschaften). Dafür muss ein Patenschaftskonzept erarbeitet und umgesetzt werden, welches die zentralen Elemente und Inhalte der Patenschaft beinhaltet. Das Konzept bedarf der Zustimmung des ExeR. Darüber hinaus sind auch die Auswahl, Vorbereitung und Unterstützung der Paten Teil des Aufgabenbereiches.

3.7.1.12. *Überschulische Zusammenarbeit*

Der/Die Leiter*in des Ressorts für überschulische Zusammenarbeit ist verantwortlich für alle Art von SV-Arbeit, die über das Adolfinum hinausgeht. Er/Sie ist dafür zuständig, über die Arbeit der BSVen und LSV informiert zu sein, sowie die SV Adolfinum mit anderen SVen zu vernetzen und den SR auf dem Laufenden zu halten.

3.7.1.13. *Temporäre Ressorts*

Des Weiteren kann der ExeR über die Einrichtung temporärer Ressorts entscheiden. Dabei hat der ExeR die Leiter*innen zu wählen, sowie deren Aufgaben zu formulieren. Diese Ressorts bestehen nur für das aktuelle Schuljahr oder bis der ExeR sie vorher wieder auflöst.

3.7.2. Nach Punkt 2.4.8 müssen nicht alle diese Resorts besetzt werden, wenn der ExeR als ganzer die Verantwortung und Entscheidungen dieser Resorts an sich zieht.

3.7.3. Die Ressortleiter*innen arbeiten eigenständig im Rahmen ihrer Geschäftsfelder. Sie sind dem ExeR über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.

3.7.4. Solange der ExeR nicht nach Punkt 2.4.8. die Verantwortung und Entscheidung zu seiner eigenen Sache macht, besitzen die Ressortleiter*innen in ihren jeweiligen Bereichen Entscheidungsfreiheit. Explizit sind die Ressortleiter*innen berechtigt, sich einen Stab zusammenzustellen, der sie bei der Arbeit berät und unterstützt.

4.Wahlen

4a. Alle Wahlen der SV sind durch die Wahlordnung geregelt.

4.1. *Beschlussfähigkeit*

4.1.1. Gremien der SV sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Zur besseren Lesbarkeit wird nur am Ende des Wortes gegendert, allerdings sind immer ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen.

- 4.1.2. Der ExeR ist von 4.1.1 ausgenommen. Hier ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten erreicht. Eine Ausnahme bilden entschuldigte Mitglieder, die auf ihr Stimmrecht für diese Sitzung verzichten.
- 4.1.3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Abweichungen von dieser Regelung werden separat aufgeführt.
- 4.1.4. Sollte es in einem Gremium zu einer Stimmgleichheit kommen, so wird eine erneute Abstimmung vorgenommen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte es dann immer noch keine Entscheidung geben, wird die Entscheidung vom Vorsitzende(n) des Gremiums an das nächst höhere Gremium übergeben. Dort wird dann die Entscheidung getroffen.

4.2. *Nachwahlen*

- 4.2.2. Nachwahlen finden innerhalb von drei Wochen vor dem letzten regulären Schultag der Abiturienten*innen statt.
- 4.2.3. Bei den Nachwahlen werden sämtliche innerhalb des vorangehenden Schuljahres frei gewordenen Posten neu besetzt. Für die Nachwahlen gelten die jeweiligen Wahlregulierungen, die Ausnahme zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz richtet sich nach Satz 3.6.

4.3. *Misstrauensvotum*

- 4.3.1. Gegen gewählte Vertreter*innen kann ein Misstrauensvotum gestellt werden.
- 4.3.2. Ein Misstrauensvotum muss stets konstruktiv sein. Eine Abstimmung über ein Misstrauensvotum ist immer geheim.
- 4.3.3. Um ein Misstrauensvotum durchzuführen, muss ein vorheriger Antrag in einer Sitzung des ExeR oder des SR durch eine(n) Vertreter*in des misstrauenden Fünftels vorgelegt werden.
- 4.3.4. Grundsätzlich entscheidet über das Misstrauensvotum jenes Gremium, welches den/die Vertreter*in gewählt hat, dem/der jetzt das Misstrauen ausgesprochen werden soll. Das Misstrauensvotum muss mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden, sonst bleibt die entsprechende Person im Amt.
- 4.3.5. Jede(r) gewählte(r) Vertreter*in, dem/der ein Misstrauensvotum bevorsteht, muss die Möglichkeit haben, sich vor dem Gremium, welches über das Votum abstimmen wird, zu verteidigen und zu rechtfertigen, bevor die Abstimmung stattfindet. Die Initiatoren*innen des Misstrauensvotums können ebenfalls vor dem Gremium auftreten und ihren Antrag begründen.
- 4.3.6. Ein Misstrauensvotum stellt ein Instrument der Schülerschaft dar, durch welches Amtsvertretern*innen ein konstruktives

Zur besseren Lesbarkeit wird nur am Ende des Wortes gegendert, allerdings sind immer ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen.

Misstrauen ausgesprochen werden kann, um diese im Falle von Vergehen oder Versäumnissen in ihrer Arbeit für die SV zur Verantwortung zu ziehen (s. Wahlordnung).

- 4.4. Grundsätzlich endet die Amtszeit aller Personen, die in ein Amt innerhalb der SV gewählt werden, mit dem Ende des Schuljahres. Das Schülersprecherteam und der ExeR bleiben im neuen Schuljahr bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die einzige Ausnahme bildet die Leitung des Ressorts für Finanzen (siehe 3.7.1.6.).

5. Sitzungen

5.1. Einladungen

- 5.1. Einladungen schreibt und verschickt in der Regel der/die Vorsitzende des jeweiligen tagenden Gremiums. Dabei muss die Ladungsfrist von sieben Tagen eingehalten werden. (siehe Punkt 1.5.).

5.2. Protokoll

- 5.2.1. Alle öffentlichen Sitzungen der SV müssen protokolliert werden.
- 5.2.2. In den Protokollen müssen die Anwesenheit der Mitglieder, das Vorhandensein der Beschlussfähigkeit, die während der Sitzung besprochenen Themen und die Ergebnisse aller Abstimmungen und Beschlüsse festgehalten werden.
- 5.2.3. Alle Protokolle müssen an die Leitung des Ressorts für Sitzungsmanagement und Beschluss-Controlling übergeben werden und von dieser archiviert werden. Sämtliche Protokolle sind auf Antrag an das Schülersprecherteam für Schüler*innen einsehbar.

5.3. Sitzungsleitung

- 5.3.1. Für Sitzungen des SR, ExeR und der SVV übernimmt der/die Schülersprecher*in oder eine bevollmächtigte Person die Sitzungsleitung. Ansonsten werden die Sitzungen von den in den Gremien gewählten Leitern*innen geleitet.
- 5.3.2. Die Sitzungsleiter*innen haben die Aufgabe, Maßnahmen zu ergreifen, um die Ordnung im Sitzungssaal und eine ungehinderte, freie Abstimmung zu gewährleisten. Dazu kommt die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe der Ergebnisse.

6. Satzungsänderungen

Für Änderungen der Satzung ist ausschließlich der SR zuständig.

Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit des SR erforderlich.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 08.09.2022 mit einer 2/3-Mehrheit des SR beschlossen und durch das Schülersprechteam ratifiziert. Somit tritt sie am 09.09.2021 in Kraft und behält ihre Gültigkeit, bis nach Punkt 6 eine neue Satzung beschlossen wird.